

Bericht des Vorstands

an die Hauptversammlung der Nordex SE am 26. Mai 2020

betreffend die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I zur Schaffung von 9.698.244 neuen Aktien der Nordex SE gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand der Nordex SE mit Sitz in Rostock (die **Gesellschaft**) erstattet der auf den 26. Mai 2020 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft den folgenden schriftlichen Bericht betreffend die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I zur Schaffung von 9.698.244 neuen Aktien der Nordex SE gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts.

I.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2016 wurde der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung in der insoweit bis zum 9. Oktober 2019 geltenden Fassung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. Mai 2021 einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 19.376.489,- gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (das **Genehmigte Kapital I**). Die Ermächtigung wurde am 13. Juni 2016 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand wurde allerdings unter anderem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre einmalig oder mehrmalig auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende, anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet (Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I festzulegen, einschließlich des weiteren Inhalts der jeweiligen Aktienrechte.

II.

Der Vorstand hat am 8. Oktober 2019 auf Basis seiner durch § 4 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft eingeräumten Ermächtigung beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 96.982.447,00 um EUR 9.698.244,00 auf EUR 106.680.691,00 durch Ausgabe von 9.698.244 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (die **Neuen Aktien**) gegen Bareinlage zu erhöhen.

Dies entspricht einer Erhöhung des im Zeitpunkt der Eintragung (Wirksamwerden) der Ermächtigung und zugleich im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals I bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft von unter 10 %.

Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde aufgrund der Ermächtigung in § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, d.h. im Wege des sog. vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses, ausgeschlossen. Zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien wurde ausschließlich die Acciona S.A., eine nach spanischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in der Avenida de Europa, Nr. 18, 28108 Madrid, Spanien, eingetragen im Handelsregister Madrid (Registro Mercantil) mit der Steueridentifikationsnummer A-08001851 (**Acciona**) zugelassen.

Die Neuen Aktien wurden zu einem Ausgabebetrag von EUR 10,21 pro Stückaktie ausgegeben. Die Ausgabe der Neuen Aktien führte zu einem Bruttoemissionserlös der Gesellschaft von insgesamt EUR 99.019.071,24. Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2019 gewinnberechtigt. Die Neuen Aktien tragen dieselben Rechte wie die bestehenden Aktien der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat diesem Beschluss des Vorstands betreffend die Kapitalerhöhung durch Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts mit Beschluss vom 8. Oktober 2019 zugestimmt.

Die Durchführung der Kapitalerhöhung nebst korrespondierender Satzungsänderung wurde am 9. Oktober 2019 in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Rostock zu HRB 11500 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft hat sich mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister um EUR 9.698.244,00 auf EUR 106.680.691,00 erhöht. Das Genehmigte Kapital I gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung besteht infolge der teilweisen Ausübung noch in Höhe von EUR 9.678.245.

Die Neuen Aktien sind am 18. Oktober 2019 zum Handel im regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sowie auch in den

Freiverkehr der Börsen in Berlin-Bremen, Düsseldorf und Stuttgart einbezogen worden.

III.

Bei der Festsetzung des Ausgabebetrags der Neuen Aktien wurden die Vorgaben des Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachtet.

Danach darf im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der auf die neu auszugebenden Aktien entfallende Betrag einen Umfang von 10 % des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Die Kapitalgrenze wurde hier angesichts des Kapitalerhöhungsvolumens von ca. 9,99 % des zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I bestehenden Grundkapitals eingehalten.

Zudem darf der Ausgabebetrag der neu geschaffenen Aktien den Börsenpreis der bestehenden Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Diese Voraussetzung wurde ebenfalls beachtet. Der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegte Ausgabebetrag in Höhe von EUR 10,21 je Neue Aktie entsprach dem vom Vorstand ermittelten volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung am 8. Oktober 2019 (ohne Abschlag). Der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat letzte verfügbare Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse betrug hingegen EUR 10,14, sodass der Ausgabebetrag gegenüber dem Schlusskurs sogar einen Aufschlag in Höhe von 0,69 % enthielt. Damit sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben aus Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft vorliegend sogar übererfüllt. Denn hiernach wäre auch ein Abschlag auf den Börsenkurs zulässig gewesen und hätte im Übrigen der Marktpraxis entsprochen. Insoweit konnte mithin ein für die Gesellschaft besonders günstiger Emissionspreis erzielt werden.

IV.

Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat der Vorstand von der in § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft sowie in Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehenen Möglichkeit des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses und mithin für eine Privatplatzierung an Acciona waren auch gegeben; damit war der Bezugsrechtsausschluss sachlich gerechtfertigt und stellte keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich zu den vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionären dar.

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen der Kapitalerhöhung lag aus den folgenden Gründen im Unternehmensinteresse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, war erforderlich und angemessen und ist daher auch deswegen sachlich gerechtfertigt.

Seit einiger Zeit steigende Auftragseingänge (insb. durch positive Resonanz auf das Produkt Delta4000) bei zugleich für die Gesellschaft positiver Marktentwicklung hatten einen erhöhten Finanzierungsbedarf hervorgerufen. Die Kapitalerhöhung diente der Stärkung der Eigenkapitalbasis als Teils des Wachstumspfad der Gesellschaft. Das erhaltene Eigenkapital ermöglichte, das starke Auftragsmomentum der Gesellschaft bedienen zu können. Die infolge der Kapitalerhöhung aufgestockte Beteiligung von Acciona an der Gesellschaft war auch ein deutliches Signal an die übrigen Stakeholder, dass die Großaktionärin Acciona in das Geschäftsmodell der Gesellschaft und in die Qualität ihrer Produkte Vertrauen hat.

Der Bezugsrechtsausschluss war insbesondere aus den folgenden Erwägungen auch geeignet und erforderlich.

Die bei Einräumung eines Bezugsrechts gesetzlich vorgeschriebene mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) sowie eine im Fall eines öffentlichen Angebots erforderliche Erstellung eines Wertpapierprospekts hätten keine kurzfristige Reaktion auf den Kapitalbedarf der Gesellschaft zugelassen. Ferner hätte eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht voraussichtlich einen substantiellen Abschlag auf den damaligen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft erforderlich gemacht und dadurch zu einem geringeren Bruttoemissionserlös bei zugleich höheren Emissionskosten geführt. Demgegenüber konnte die Platzierung bei der Großaktionärin Acciona sogar mit einem Aufschlag in Höhe von 0,69 % durchgeführt werden, wodurch der Gesellschaft ein besonders hoher Emissionserlös bei zudem hoher Platzierungs- und Transaktionssicherheit gesichert wurde.

Schließlich war der Ausschluss des Bezugsrechts auch angemessen. Für bestehende Aktionäre bestand vor dem Hintergrund eines liquiden Börsenhandels mit Aktien der Gesellschaft die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Durch den konkreten Ausgabebetrag der Neuen Aktien (mit Aufschlag auf den letzten verfügbaren Schlusskurs der bestehenden Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zur Zeit der Beschlussfassung) wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine wesentliche wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der nicht zur Zeichnung der Neuen Aktien zugelassenen Aktionäre verbunden war.

(Unterschriftenseite folgt)

Hamburg, im April 2020

Nordex SE
Der Vorstand

gez.
José Luis Blanco
Vorstandsvorsitzender

gez.
Patxi Landa
Vorstand

gez.
Christoph Burkhard
Vorstand